



Geschäfts- und Hafenordnung

1. Die Geschäfts- und Hafenordnung (GeschHao) gilt, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften (RheinSchPVO, Benutzungsordnung der Stadt Wesel für den Wassersporthafen u.a.) oder spezielle Clubordnungen anzuwenden sind.
2. Das Betreten der Clubanlagen (Clubgelände, Clubräume und Hafenanlagen des Clubs) ist nur den Mitgliedern gestattet. Gäste von Mitgliedern dürfen die Anlagen nur betreten, bzw. benutzen, wenn sie von den ladenden Mitgliedern über die jeweils anzuwendenden Clubregelungen aufgeklärt und zu deren Befolgung bereit sind. Für Gäste als Besucher des Restaurants gilt dies nicht. Von Ihnen darf das Clubgelände nur zur Erreichung des Restaurants betreten werden.

Für Gäste die mit Booten anreisen gilt Ziffer 9.

3. Die Anlagen des Clubs dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Vom Pächter des Restaurants betriebene Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.
4. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes übt allein berechtigt das Hausrecht des Clubs aus.

In Notsituationen ist jedes einzelne Mitglied des Vorstandes jedem Clubmitglied die Stegwarte ergänzend jedem Steganlieger weisungsbefugt.

Sind mehrere Mitglieder des Vorstandes anwesend, gilt die gemeinsame Weisung.

- 4a.) Der geschäftsführende Vorstand kann von Mitgliedern ein Handeln oder Unterlassen verlangen, wenn dies der Durchsetzung des Clubrechts, der Sicherheit und Ordnung auf/in den Clubeinrichtungen und der ökonomischen Nutzung von Clubeinrichtungen dient.

Hält das betroffene Mitglied das Verlangen nicht für gerechtfertigt, kann es den Ältestenrat um Entscheidung ersuchen. Das Ersuchen ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen zu stellen. Wird das Verlangen des Vorstandes bestätigt, gilt diese Weigerung des Mitgliedes als Verstoß gegen das Clubrecht.

Wiederholt sich dieses Verhalten des Mitgliedes, so gilt dies im Wiederholungsfall als nachhaltiger und grober Verstoß gegen die Clubsatzung und die Clubordnungen im Sinne von § 6 der Clubsatzung. Dieses Verhalten kann also den Ausschluss aus dem Club zur Folge haben.

Dient das Verhalten des Vorstandes der Begegnung einer gegenwärtigen Gefahr für eine Clubeinrichtung, veranlasst bei Weigerung des Mitgliedes der Vorstand das Erforderliche. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Das gilt nicht, falls gegen den Vorstand entschieden wird.



5. Zahlungen an den Club sind bargeldlos zu leisten. Barzahlungen von Gästen an den Stegen (Liegegebühr) nehmen der Clubwirt oder der Hafewart an.
6. Anträge, Anregungen und Beschwerden sind dem Vorstand vorzutragen, auf dessen Verlangen schriftlich.
7. Das Clubgelände darf mit Fahrzeugen nur so befahren werden, dass Schäden an dem Belag ausgeschlossen sind. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten oder bekanntgegebenen Geländeteilen zulässig. Das Abstellen vor den Hallentoren ist verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen von Gästen auf dem Clubgelände soll nur zugelassen werden, wenn offensichtlich ist, dass keine Beeinträchtigung von Clubmitgliedern oder anderer Clubinteressen eintreten wird. Verkehrsleitende Einrichtungen sind von den Mitgliedern und Gästen zu beachten.
- 7a Auf dem Clubgelände, auch auf angemietetem, dürfen Boote, Trailer und sonstige zum Transport und zur Lagerung von Booten bestimmte Vorrichtungen nur unter folgenden Ausnahmen abgestellt werden.
Die Winterlagerung ist auf dem vom Vorstand zugewiesenen Flächen zulässig. Das Winterhalbjahr soll nicht wesentlich überschritten werden. Der Vorstand kann Abstellzeiträume beschränken.
Auf der Nordseite hinter den Bootshallen soll die Abstellung und Lagerung ganzjährig unterbleiben.

Der Vorstand ist befugt, die vorstehende Ausnahmeregelung durch Beschluss für kurze Zeiträume und in Notfällen zu erweitern.
8. Die Stegwarte überwachen die Stege und Ihre Befestigungen. Sie veranlassen unter Unterrichtung des Vorstandes Reparaturen, sofern es sich nicht um größere Maßnahmen handelt. Sie weisen die Steganlieger auf vernachlässigte Verpflichtungen hin. An den Steganlagen sind Zusatzkonstruktionen und sonstige Vorrichtungen der Boxeninhaber nicht zulässig. Zur Verbesserung der Statik der Steganlagen kann der Vorstand Zusatzvorrichtungen einbringen lassen oder Boxeninhabern schriftlich gestatten.
Bei einem Bedarf auf Sicherung von Personen und Sachen kann der Vorstand ebenfalls Vorrichtungen anbringen oder schriftlich Boxeninhabern gestatten (Leiträder, Führungsräder). Hierzu gehören nicht Dreiecksbelege in Boxen, sowie mit den Stegen und Auslegern verbundene Treppen und Leitern. Bei offensichtlicher Körperbehinderung eines Boxeninhabers kann der Vorstand von Vorstehendem abweichen.
Autoreifen, Plastik- und Gummischläuche dürfen weder als Fender noch als Rammschutz an Stegen verwendet werden. Als Kopfstück an den Auslegerenden sind sie ebenfalls nicht oder nur nach Maßgabe des Vorstandes zulässig.

Der Vorstand wird ermächtigt, unzulässig angebrachte Konstruktionen und Einrichtungen nach erfolgloser Beseitigungsaufforderung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt der Boxeninhaber.



- 8a. Zur Erstellung des Stegbelegungsplanes sind die Stegwarte beratend hinzuzuziehen. Ein Wechsel der Wasserliegeboxen ist ohne ihre Zustimmung nicht zulässig. Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes bleiben unberührt. Die Tore auf den Durchlaufbrücken sind nach dem Durchgehen unverzüglich zu schließen.
Schlüssel zu den Toren erhalten nur Steganlieger. Ein zweiter Schlüssel ist gegen Zahlung einer Kostenpauschale von Euro 5,-- erhältlich.
Schlüssel dürfen an Nichtmitglieder nur abgegeben werden, wenn es sich um Familienangehörige oder Vertrauenspersonen handelt, für deren Handeln das Mitglied haftet.
Für den bei dem Clubwirt hinterlegten Schlüssel sind von den Mitgliedern und per Boot anreisenden Gästen grundsätzlich Euro 10,-- für die Dauer der Leihe als Sicherheit zu leisten.
9. Der Hafenmeister und der jeweilige Stegwart empfangen die mit Booten anreisenden Gäste und weisen einen Liegeplatz zu, falls noch eine Liegemöglichkeit besteht.
Diese Gäste sind dem Ansehen des Clubs entsprechend freundlich zu behandeln, über Versorgungsmöglichkeiten und Verpflichtungen aufzuklären.
Sind Hafenmeister und Stegwart nicht anwesend, hat jedes Mitglied diese Aufgabe wahrzunehmen.
10. Die Fahrgeschwindigkeit im Hafen darf 5 km/h nicht überschreiten. Segelnde Boote sind hiervon ausgenommen.
11. Zwischen den Stegen 1 und 2 darf nicht gesegelt werden. Dies gilt nicht, soweit Segelboote unter sicherer Führung in die Liegeboxe segeln.
12. Jede Verunreinigung des Hafenwassers ist verboten. Die Entstehung von Abfällen ist auf das notwendige Maß zu beschränken (Abfallvermeidung).
In den vom Club bereitgehaltenen Abfallcontainer dürfen nur Mischabfälle zur thermischen Verwertung gegeben werden, die auf dem Clubgelände anfallen und nach den öffentlichen rechtlichen Vorschriften als solche gelten. Der Vorstand kann bei Maßnahmen des Clubs Ausnahmen zulassen.

Keinesfalls dürfen grundwassergefährdende Stoffe, so insbesondere Mineralöle, Altöle, Filter, Farben, Lösungsmittel, sowie überwachungsbedürftige Abfälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hineingelangen.

Glas ist in den Glascontainer zu entsorgen.

Sperrige Gegenstände (größtes Ausmaß 30 cm und mehr) sind von den Abfallbesitzern besonders zu entsorgen.

Arbeiten an Booten, Trailern, usw., dürfen nur so ausgeführt werden, dass als Abfall anfallende Materialien bzw. Stoffe (Schleifstäube, Farbreste, Baustoffe, chem. Stoffe



usw.) restlos gesammelt und entsprechend den öfftl.-rechtl. Vorschriften entsorgt werden können.

Die Entsorgungspflicht trifft den Bootseigner oder den, der die Abfallentstehung herbeiführt.

Der Waschplatz darf für diese Arbeiten benutzt werden, falls er nicht für die Bootswaschung benutzt wird.

Darüber hinaus kann der Vorstand solche Arbeiten im, Einzelfall auch in einer Bootshalle ganz untersagen, sofern die Abfalleinsammlung nicht gesichert erscheint oder andere Gefahren und Belästigungen entstehen. (Brandgefahr, Gesundheitsgefahren, starke Verstaubung, starke Geruchs- und Lärmbelästigung.)

13. Antriebsmotoren von Yachten dürfen in der Liegebox nicht länger als 20 Minuten laufen. Hilfsdiesel (Generatoren u. dgl.) dürfen nur in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr und von 15:00 – 18:00 Uhr betrieben werden.
14. Stromleitungen dürfen von Anschlusskästen nicht weiter als 10 m über den Steg verlegt werden. Stromleitungen dürfen nicht von Boot zu Boot verlegt werden. Das Legen von Leitungen durch das Wasser zu einem anderen Steg ist nicht gestattet. Für die Entnahme von Kraftstrom (380 Volt) gelten diese Regelungen nicht.
15. Der Betrieb besonders geräuschträchtiger Geräte (wie z.B. Winkelschleifer, Hand- oder Kreissägen) an Bord ist nur in den in Ziffer 13 genannten Tageszeiten zulässig.
16. Unabhängig von Vorfahrtsregelungen auf dem Wasser ist auf Sportboote anderer Vereine, insbesondere Ruderboote und Kanus, Rücksicht zu nehmen. Die Behinderung des Trainings ist zu vermeiden. Ist am Flaggenmast des Steges IV der Stander der RTGW gesetzt, haben YCW-Boote einen 30 m Streifen an der Rheinseite des Hafens freizuhalten, soweit dies möglich ist.
17. Geraten Yachten von Mitgliedern oder Gästen in Notsituationen (Motorschaden, Kentern und dgl.) ist Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung darf nur unterlassen werden, wenn diese aus triftigen Gründen nicht möglich ist.
18. Das Führen des Standerscheines und der Clubkennung an einem Boot ist nur aktiven, jugendlichen und Junioren-Mitgliedern gestattet. Der Standerschein wird nur erteilt, wenn die Eigentumsverhältnisse am Boot bekannt oder auf Verlangen nachgewiesen werden. Dies gilt gleichermaßen für ein Dauernutzungsverhältnis am Boot.

Das Chartern, Leasen oder Leihen von Booten gilt nicht als Dauernutzungsverhältnis.

19. Boote und dem Sport dienende Teile, deren Zustand oder die auf Grund bekannt werdender Umstände der Entsorgung anheimfallen könnten, dürfen nur auf dem Clubgelände, in den Hallen oder den Steganlagen verbleiben, sofern der Eigner eine Sicherheit (Sparbuch, Bankbürgschaft und dgl.) zur Verfügung stellt.



Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Gegen sie kann Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden, der abschließend entscheidet.

Kommt der Boots- bzw. Zubehöreigner der Aufforderung zur Beseitigung bzw. Entfernung nicht nach, erhöhen sich die Liege- bzw. Lagerkosten auf das 5fache der Gebühren gemäß Liegegebühren-Ordnung, unabhängig von der Möglichkeit eine gerichtliche Verfügung auf Entfernung zu erwirken.

Beschlossen am 16.4.1976,

zuletzt geändert am 27.02.2016, angepasst an neue Rechtschreibung 6/2024